

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 264238-1
Fax 0231 586995-19
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts
„Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

- Abfrage aus dem Jahr 2016 -

Bearbeiter:Innen:

Sarah Wittling, M. Sc. Biologin
Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökologe
Laura Hartmann, M. Sc. Landschaftsökologie

Münster, den 09. August 2022

Auftraggeberin:

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	01
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	02
2	Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums	06
3	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	08
3.1	Art und Ausmaß des Vorhabens	08
3.2	Wirkpotenzial des Betriebs von Windenergieanlagen	08
3.2.1	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds	08
3.2.2	Verletzungs- und Tötungsrisiko	09
4	Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten	10
4.1	Datenabfrage	10
4.1.1	Methodisches Vorgehen.....	10
4.1.2	Ergebnis	11
4.2	Datenauswertung.....	14
4.2.1	Methodisches Vorgehen.....	14
4.2.2	Ergebnis	14
4.3	Fazit.....	16
5	Überschlägige Prognose und Bewertung.....	18
5.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	18
5.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	19
5.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?.....	19
5.4	Fazit.....	20
6	Zusammenfassung.....	21
	Abschlussklärung und Hinweise	
	Literaturverzeichnis	

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1:

Karte 1.1: Räumliche Lage der geplanten WEA 05

Kapitel 2:

Karte 2.1: Abgrenzung der Untersuchungsräume 07

Kapitel 4:

Karte 4.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus den Daten des LANUV und des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe 17

Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 4:

Tabelle 4.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus dem FOK 12

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrages ist eine Planung von Windenergieanlagen (WEA) am Standort Frettertal auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe (vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen ausgewählter planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte

Die Datenabfrage zur Erstellung der ASP I erfolgte vor der Aktualisierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (mit Datum vom 10.11.2017) des MULNV & LANUV (2017).

Die Datenabfrage beinhaltete vor diesem Hintergrund die zu den im Leitfaden des MKULNV & LANUV (2013) dargestellten WEA-empfindlichen Arten und den dort aufgeführten Untersuchungsräumen.

Nach einer Kurzdarstellung der Lage und der allgemeinen Biotopausstattung des Untersuchungsraums (Kapitel 2) sowie der Planung und ihrer zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen (Kapitel 3) werden die zu berücksichtigenden WEA-empfindlichen sowie ausgewählten planungsrelevanten Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Hierbei werden die zu erwartenden Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum dargestellt. Ausgehend vom Wirkpotenzial des Vorhabens auf diese Arten(-gruppen) erfolgt die überschlägige Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (Kapitel 5). Kapitel 6 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt gelten, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KAISER 2015, MKULNV 2015). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen

Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MKULNV & LANUV (2013) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Dieser Leitfaden wurde am 10.11.2017 aktualisiert (MULNV & LANUV 2017). Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf den „spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA“.

Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 2 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten (MKULNV & LANUV 2013). Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (siehe MUNLV 2010, MWEBWV & MKULNV 2010). Diese können im vorliegenden Fall nicht abschließend in die Prüfung aufgenommen werden, da zu den Ausmaßen von Bau und Anlagen im jetzigen Planungsstadium keine Informationen vorliegen.

Die methodische Abarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu den betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017).

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

Karte 1.1

Räumliche Lage der geplanten WEA

-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer bestehenden WEA
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze

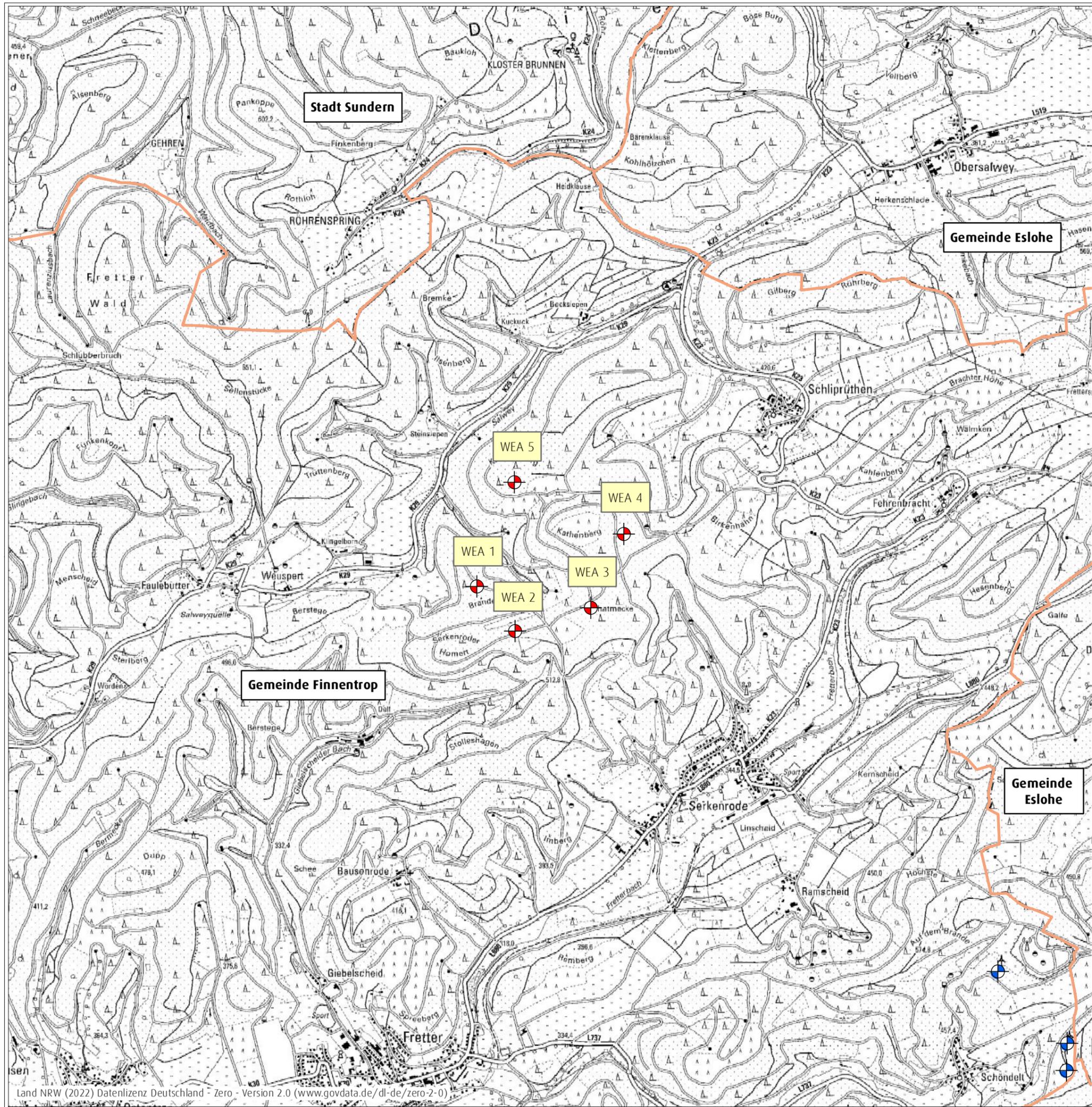
● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022

0 1.250 Meter



Maßstab 1:25.000 @ DIN A3



2 Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich an der Nordwestgrenze des Kreises Olpe auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop (vgl. Karte 1.1). Der geplante Windpark Frettertäl liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Homertrücken“, der zur naturräumlichen Haupteinheit „Südsauerländer Bergland“ zählt. Der Homertrücken ist ein aus parallel verlaufenden Bergrücken gebildeter, walddreicher Mittelgebirgsraum.

Das Umfeld von 1.000 m um die geplanten WEA (im Folgenden: UR₁₀₀₀) umfasst im Wesentlichen die bewaldeten Höhenrücken des Serkenroder Homert. Das Gebiet wird von Fichtenforsten (z. T. auch Douglasie) dominiert, in denen stellenweise größere Kalamitätsflächen existieren. Auch Weihnachtsbaumkulturen nehmen größere Flächen im Untersuchungsraum ein. Die Höhenlagen reichen von ca. 350 m ü. NHN in den Tallagen bis zu den höchsten Erhebungen von Kathenberg (581 m ü. NHN), Kaßhömberg (572 m ü. NHN) und Brandenburg (559 m ü. NHN). Durch den Untersuchungsraum verlaufen die Fließgewässer Salwey, Giebelscheider Bach und Fretterbach sowie einige Nebenbäche. Vereinzelt finden sich auch Fischteiche im Untersuchungsraum.

Die Siedlungsstrukturen im UR₁₀₀₀ beschränken sich auf die Gemeindeteile Kuckuck, Steinsiepen und Klingelborn. Im Umland der Siedlungen finden sich - überwiegend in den Randbereichen des UR₁₀₀₀ - grünlandgeprägte Offenlandgürtel. Erschlossen wird der Untersuchungsraum durch die Kreisstraßen K 23 und K 29 sowie einem Netz aus Forst- und Feldwegen.

Das erweiterte Umfeld im Umkreis von bis zu 4.000 bzw. 6.000 m um die geplanten WEA (= erweiterter Untersuchungsraum; im Folgenden: UR₄₀₀₀/UR₆₀₀₀) ist in seinen Landschaftsstrukturen ähnlich ausgeprägt wie der UR₁₀₀₀. Insbesondere im südlichen und nordöstlichen Teil ist der UR₄₀₀₀/UR₆₀₀₀ stärker von Offenland geprägt als der UR₁₀₀₀.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, ein Großteil der Untersuchungsraumfläche wird von Landschaftsschutzgebieten bedeckt. FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

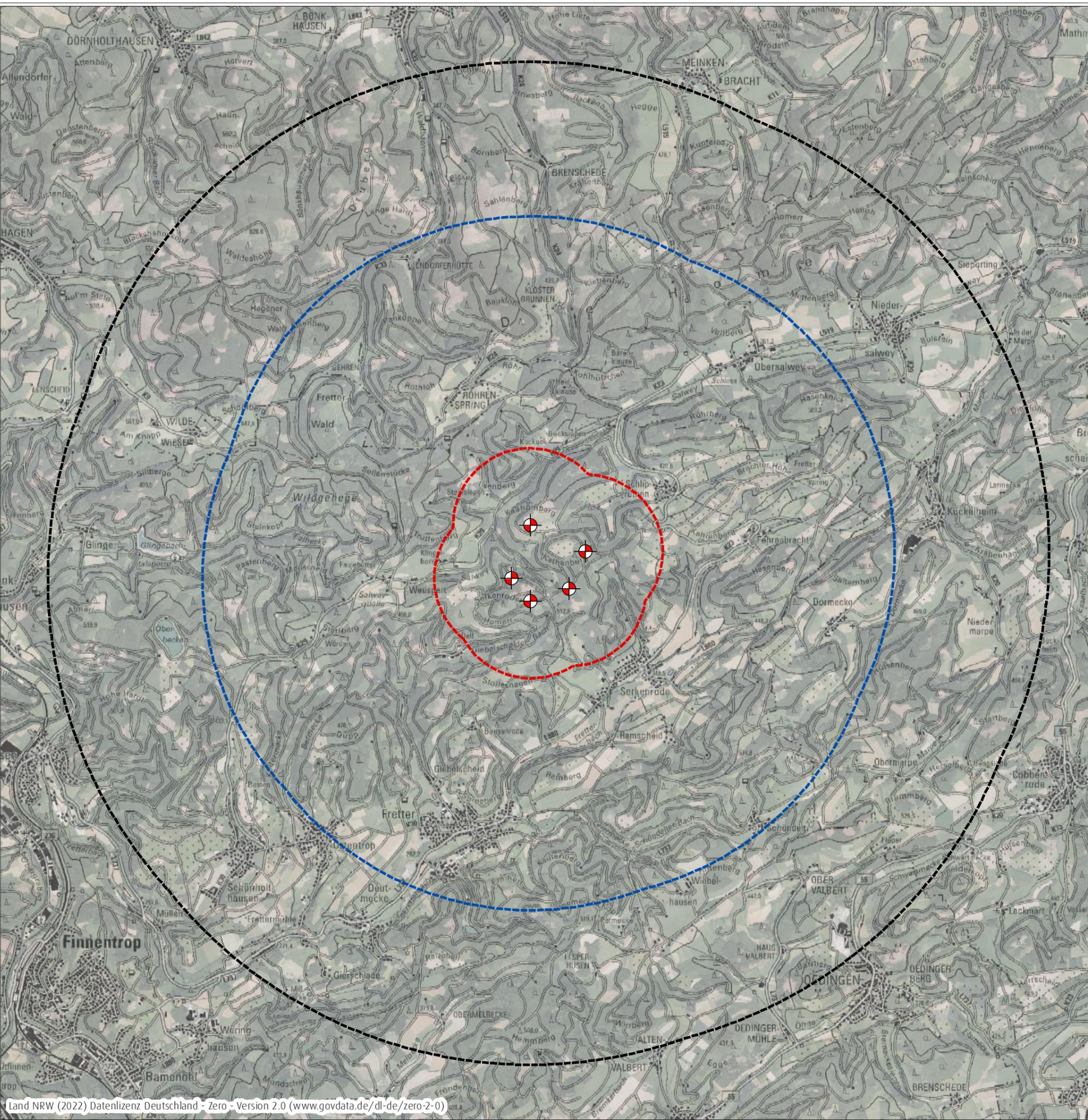
- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)



Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 2.1**

Abgrenzung der Abfrageräume



- Standort einer geplanten WEA
- UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR₄₀₀₀ (Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)
- UR₆₀₀₀ (Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA)

- bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK50) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022



Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



3 Kurzdarstellung des Vorhabens

3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark „Frettertal“ nordwestlich von Serkenrode (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe).

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

3.2 Wirkpotenzial des Betriebs von Windenergieanlagen

Nachfolgend werden nur die betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Windenergieanlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf potenziell betroffene Arten werden in nachgeordneten Verfahren und im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren auf der Grundlage faunistischer Fachgutachten im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

3.2.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stöempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel

Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan

Fledermäuse: nicht bekannt

3.2.2 Verletzungs- und Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

- Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flusseeschwalbe, Grauammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe³, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Rastvögel: nicht bekannt
- Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten

4.1 Datenabfrage

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Laut MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von WEA-empfindlichen Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)
- Schwerpunktorkommen von Brutvogelarten
- Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region

Im September 2016 wurden für den damaligen UR₆₀₀₀ bei den folgenden Unteren Landschaftsbehörden (ULB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes Anfragen zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten gestellt:

- ULB Hochsauerlandkreis
- Kreis Olpe
- Stadt Sundern
- Gemeinde Finnentrop
- Stadt Lennestadt
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis (VNV)
- LANUV
- Herr Jöbges (LANUV)

Im Rahmen der Abfrage im Jahr 2016 wurde ein größerer Raum abgefragt, welcher auf die Radien um die aktuellen WEA-Standorte angepasst wurde.

Mögliche Vorkommen WEA-empfindlicher und ausgewählter, planungsrelevanter Arten sind in Anlehnung an MKULNV & LANUV (2013) in folgenden Radien um die Planung abgefragt worden (vgl. Karte 2.1):

0-1.000 m (UR1000):

Kiebitz, Bekassine, Grauammer, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Goldregenpfeifer, Haselhuhn, Kormoran (Brutkolonien), Kranich, Möwen (Brutkolonien), Mornellregenpfeifer, Rohrdommel, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Zwergdommel, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus (Wochenstuben)

0-4.000 m (UR₄₀₀₀):

Schwarzstorch, Singschwan (Schlafplätze), Zwergschwan (Schlafplätze), Baumfalke, Flussseseschwalbe (Brutkolonien), Schwarzmilan, Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)

0-6.000 m (UR₆₀₀₀):

Kornweihe, Nordische Wildgänse (Schlafplätze), Rohrweihe, Rotmilan, Sumpfohreule, Wiesenweihe

4.1.2 Ergebnis

Zunächst werden die Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, wie sie von den abgefragten Stellen angegeben wurden, dargestellt. Je nach Datenquelle sind die Hinweise von unterschiedlicher Genauigkeit. Teilweise gibt es punktgenaue Angaben, teilweise wurden allgemeine Hinweise auf Vorkommen im Raum weitergegeben.

Fundortkataster des LANUV (FOK):

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) übermittelte am 30.09.2016 Daten zu planungsrelevanten Arten (alle nach MKULNV & LANUV (2013) WEA-empfindlichen Arten sind in dieser Auswahl enthalten) aus den Katastern Fundorte Tiere (FT), Biotoptypen (BT), schutzwürdige Biotope (BK) sowie geschützte Biotope nach § 62 LG NRW (GB) (LANUV 2016).

Aus den Daten liegen punktgenaue Angaben zu Vorkommen geschützter Arten vor, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Darin enthalten sind Angaben zu folgenden WEA-empfindlichen Arten (vgl. Kapitel 4.1.1): *Rotmilan* und *Uhu* (vgl. Tabelle 4.1 und Karte 4.1).

Tabelle 4.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus dem FOK

Datengrundlage	UR ₁₀₀₀	UR ₄₀₀₀	UR ₆₀₀₀
Punktgenaue Daten		Rotmilan (2011, Reproduktion möglich/wahrscheinlich, 2 BP) Rotmilan (2003, Status unklar) Uhu (2011, Reproduktionsnachweis, 1 BP)	Rotmilan (2011, Reproduktion möglich/wahrscheinlich) Uhu (2011, Reproduktionsnachweis, 2 BP)

Fundortkataster des LANUV (@LINFOS):

In der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sind Vorkommen planungsrelevanter Arten und Schutzziele für unterschiedliche Schutzgebiete verzeichnet (LANUV 2016). Im UR₆₀₀₀ wurden alle Naturschutzgebiete sowie deren formulierte Schutzziele in Bezug auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten überprüft. Für die Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum sind keine Vorkommen entsprechender Arten aufgelistet.

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut- und Rast- und Zugvogelarten:

Ein Schwerpunktorkommen des WEA-empfindlichen Brutvogels Schwarzstorch erstreckt sich über einen Großteil des Untersuchungsraums. Ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans reicht von Osten in den Randbereich des UR₆₀₀₀. Der Uhu besitzt ein Schwerpunktorkommen im Südwesten, welches bis in den UR₄₀₀₀-hineinragt (vgl. Karte 4.1).

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelarten treten im Untersuchungsraum nicht auf.

Datenabfrage bei kommunalen Datenbanken und Katastern, Fachbehörden, Biologischen Stationen und dem ehrenamtlichen Naturschutz:

- ULB Hochsauerlandkreis

Der ULB des Hochsauerlandkreises ist ein Schwarzstorchhorst etwa 1 km nordwestlich von Obersalwey im Bereich "Böse Burg" bekannt (vgl. Karte 4.1). Weitere Vorkommen der abgefragten Arten liegen der ULB nicht vor.

- Kreis Olpe

Dem Kreis Olpe sind im 1.000-Meter-Radius ein Rotmilan-Brutpaar, im 4.000-Meter-Radius ein Schwarzstorch-Brutpaar und im 6.000-Meter-Radius ein vermutetes Schwarzstorch-Brutpaar (seit 2015) bekannt. Das Rotmilan-Brutpaar befindet sich am westlichen Rand des UR₁₀₀₀ in der Nähe von Weuspert. Das Schwarzstorch Brutpaar befindet sich innerhalb des UR₄₀₀₀ im NSG „Buchberg-Steinkopf“ (vgl. Karte 4.1). Dieser Horst war im Jahr 2016 nicht besetzt.

Der Kreis Olpe gab zudem noch den Hinweis auf Vorkommen von Waldschnepfen im UR₁₀₀₀. Die Waldschnepfe wird nach der Aktualisierung des Leitfadens vom 10.11.2017 in NRW als WEA-empfindlich geführt (MULNV & LANUV 2017).

- Stadt Sundern

Für die Stadt Sundern wurde ein Artenschutzgutachten zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erstellt (STADT SUNDERN 2015). Während der Untersuchungen in den Jahren 2012 und 2014 wurde innerhalb des dort betrachteten Untersuchungsraums ein Schwarzstorchhorst nachgewiesen. Dieser Horst entspricht dem Horststandort, der auch von der ULB des Hochsauerlandkreises übermittelt wurde (vgl. Karte 4.1). Weitere Untersuchungsergebnisse aus dem Artenschutzgutachten befinden sich außerhalb des UR₆₀₀₀.

- Fledermäuse

Zu Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten im Untersuchungsraum liegen keine Nachweise vor. Für das MTB 4714 (Quadrant 3 und 4) wird die WEA-empfindliche Art Zwergfledermaus gelistet.

Im Folgenden wird anhand der Biotopausstattung des 1.000 m-Umfelds der Planung überschlägig geprüft, ob WEA-empfindliche Fledermausarten potenziell vorkommen können.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Siedlungsbereiche sind potenziell als Quartierstandorte für spaltenbewohnende Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus geeignet. Die Baumbestände, die einen Großteil des UR₁₀₀₀ einnehmen, sind potenziell für die baumhöhlenbewohnenden, WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler sowie Rauhautfledermaus geeignet.

Im Betrachtungsraum befinden sich insbesondere in halboffenen Bereichen potenzielle Jagdhabitats für WEA-empfindliche Fledermäuse. Eine Bedeutung als Jagdhabitat für die WEA-empfindlichen Fledermausarten könnten insbesondere die Ortsränder und die Bereiche im Umfeld von Gehölzen (Baumreihen, Feldgehölze) besitzen.

Allen weiteren angefragten Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes lagen keine Informationen zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vor oder eine Rückmeldung blieb aus.

4.2 Datenauswertung

4.2.1 Methodisches Vorgehen

Aus den gelieferten Daten werden die WEA-empfindlichen Arten mit Bezug auf die artspezifischen Abstandsempfehlungen nach Anhang 2 des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2013) bzw. (MULNV & LANUV 2017) abgeschichtet.

4.2.2 Ergebnis

Die Datenabfrage ergab für den UR₆₀₀₀ Hinweise auf Brutplätze der Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu. Außerdem gibt einen Hinweis auf das Vorkommen der Zwergfledermaus innerhalb des UR₁₀₀₀.

Vögel

- Rotmilan

Zum Vorkommen des Rotmilans enthielten die Daten des LANUV Nachweise von jeweils zwei möglichen Horststandorten innerhalb des UR₄₀₀₀ sowie aus dem Osten des UR₆₀₀₀ aus dem Jahr 2011 (vgl. Karte 4.1). Im Osten des UR₄₀₀₀ befindet sich zudem ein Vorkommen des Rotmilans mit unklarem Status. Dem Kreis Olpe ist ein Rotmilan Brutpaar am westlichen Rand des UR₁₀₀₀ bekannt.

Die Art bevorzugt offene, reich gegliederte Landschaften und nutzt für die Nahrungssuche Agrarflächen aus Wiesen und Äckern (LANUV 2017).

Aufgrund der vorliegenden Datengrundlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des von MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m um geplante WEA-Standorte ein relevantes Vorkommen befindet.

- Schwarzstorch

Der Schwarzstorch wurde nach den vorliegenden Daten als Brutvogel im UR₄₀₀₀ festgestellt. Ein Brutnachweis liegt für den Bereich "Böse Burg" 1 km nordwestlich von Obersalwey im Norden des UR₄₀₀₀ vor (ULB HSK und ASP Sundern, vgl. Karte 4.1). Der Kreis Olpe nennt jeweils ein Vorkommen des Schwarzstorches im UR₄₀₀₀ (sicheres Brutpaar) innerhalb des NSG „Buchberg Steinkopf“ und UR₆₀₀₀ (vermutetes Brutpaar). Aus den Daten des LANUV geht ein Vorkommen des Schwarzstorchs im Südosten des UR₆₀₀₀ mit unklarem Status hervor.

Aufgrund der vorliegenden Datengrundlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des von MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 3.000 m um geplante WEA-Standorte ein relevantes Vorkommen befindet.

- Uhu

Zum Uhu liegen nur Daten des LANUV vor. Demnach hat der Uhu im Jahr 2011 im Südwesten des UR₄₀₀₀ und des UR₆₀₀₀ gebrütet (vgl. Karte 4.1). Weitere Hinweise auf Vorkommen des Uhus liegen nicht vor. Der Uhu nutzt nach LANUV (2017) reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Hinweise auf Vorkommen des Uhus beziehen sich auf Bereiche außerhalb des von MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m.

- Waldschnepfe

Für die Waldschnepfe existieren Hinweise auf Vorkommen in den von der Planung betroffenen Waldbereichen. Ein relevantes Vorkommen im vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 300 m kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Genaue Angaben zu Vorkommen liegen nicht vor. Es wird für möglich gehalten, dass die im MTB 4714 (Quadrant 3 und 4) verzeichnete WEA-empfindliche Zwergfledermaus den Untersuchungsraum nutzt. Für die Zwergfledermaus ist nach MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) nur von einem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA im Umkreis von 1.000 m um individuenreiche Wochenstuben (> 50 reproduzierende Weibchen) auszugehen. Ein Vorkommen der Art innerhalb des von MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsgebiets kann anhand der derzeitigen Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden.

Anhand einer worst-case-Betrachtung, d. h. ohne weitere Erhebungen, lässt sich in jedem Fall vermeiden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Sollten individuenreiche Quartiere der Zwergfledermaus im UR₁₀₀₀ existieren und / oder der Bereich der geplanten WEA-Standorte intensiv durch WEA-empfindliche Fledermausarten genutzt werden, könnte durch eine geeignete Maßnahme vermieden werden, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA besteht. Gemäß MULNV & LANUV (2017, S. 59) könnte folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden: *„Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von 6 m/s in Gondelhöhe.“*

Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen Abschaltzeiten kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) an einer WEA durchgeführt werden. Das Monitoring beinhaltet:

- eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe an einer geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann auf detaillierte Untersuchungen bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen der geplanten WEA für (WEA-empfindliche) Fledermäuse verzichtet werden (MULNV & LANUV 2017, S. 22).

Weitere Arten

Das Vorhaben könnte ggf. bau- und / oder anlagenbedingt zu Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten führen. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren auf der Grundlage faunistischer Fachgutachten im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher erläutert und bewertet.

4.3 Fazit

Für den UR₆₀₀₀ liegen Hinweise auf insgesamt fünf WEA-empfindliche Arten vor, die laut MULNV & LANUV (2017) bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe und Zwergfledermaus).

Die Auswirkungen auf diese Arten werden im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren auf der Grundlage faunistischer Fachgutachten im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen werden im Zuge der anschließenden überschlägigen Prognose und Bewertung die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die WEA-empfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Zwergfledermaus behandelt.

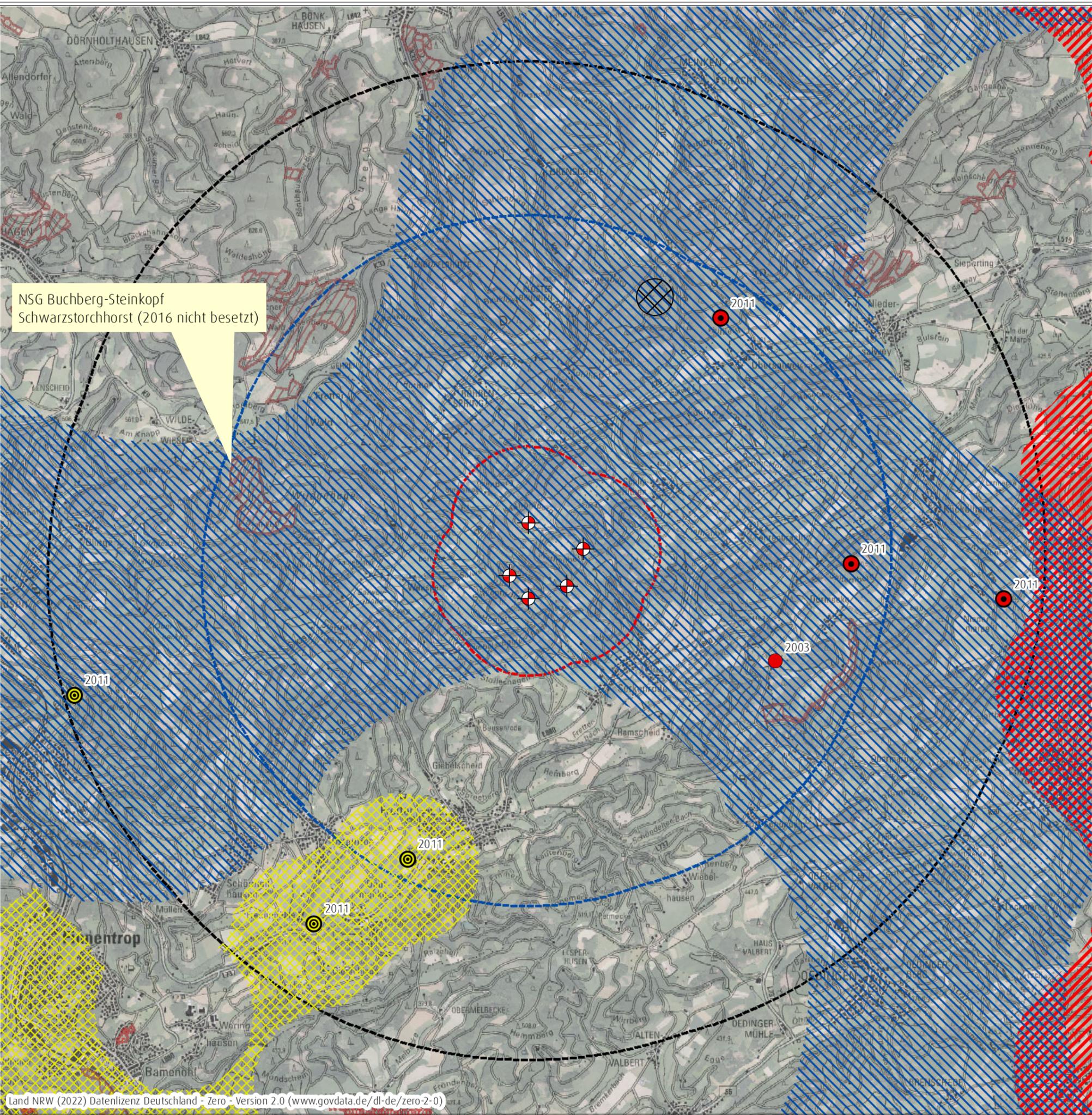
● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)



Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 4.1**

Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten aus den Daten des LANUV und des Hochsauerlandkreises und des Kreises Olpe



NSG Buchberg-Steinkopf
Schwarzstorchhorst (2016 nicht besetzt)

- ⊕ Standort einer geplanten WEA
 - UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
 - UR₄₀₀₀ (Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)
 - UR₆₀₀₀ (Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA)
- Status**
- Rotmilan - Reproduktion möglich / wahrscheinlich (LANUV)
 - Rotmilan - Status unklar (LANUV)
 - Uhu - Reproduktionsnachweis (LANUV)
 - ⊗ Schwarzstorch - Bereich mit Brutnachweis (ULB HSK)
- Hinweise aus dem Energieatlas NRW
- /// Schwerpunktorkommen Schwarzstorch
 - /// Schwerpunktorkommen Uhu
 - /// Schwerpunktorkommen Rotmilan
- Gebiete für den Schutz der Natur
- /// Naturschutzgebiet

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK50) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)
Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022

5 Überschlägige Prognose und Bewertung

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die in Kapitel 4 als relevant bewerteten Vogel- und Fledermausarten überschlägig dargestellt. Darüber hinaus wird ausgeführt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann. Die Prognose der betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens erfolgt für die WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie für die Zwergfledermaus.

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Betriebsbedingte Individuenverluste, die in Ihrem Ausmaß als eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten wären, sind nur in bestimmten Fallkonstellationen möglich. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan
- Zwergfledermaus (sofern kein umfassendes Abschaltscenario entwickelt wird)

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln und ggf. Fledermäusen (s. o.))
- Ggf. gesonderte Raumnutzungsanalyse bei den Vogelarten
- Ggf. Festlegung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Unattraktive Gestaltung des Nahbereichs von WEA
- Maßnahmen zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich
- Ggf. Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)
- Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme von WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Störwirkungen, die im Sinne des Gesetzes als erheblich zu werten wären (-> Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation), sind nur in besonderen Fallkonstellationen zu erwarten. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung der Größe von Lokalpopulationen (Felderhebungen zu Vögeln)
- Ggf. Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatoptimierung

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Bei den nachfolgend genannten Arten ist bekannt bzw. nicht auszuschließen, dass sie gegenüber dem Betrieb von WEA störempfindlich reagieren kann (s. o.), sodass sich derartige Störwirkungen gegebenenfalls in der dauerhaften Aufgabe von Brutplätzen manifestieren.

- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln)
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatoptimierung

5.4 Fazit

Da zu Lebensstätten (Standorte von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen) und sonstigen Raumnutzungen (Flugaktivitäten bei Fledermäusen und Vögeln) der Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Zwergfledermaus in der Umgebung der WEA-Planung keine genauen bzw. aktuellen Informationen vorliegen, können die artenschutzrechtlichen Fragestellungen nur unzureichend erörtert werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Möglichkeiten aufgezeigt, die gegebenenfalls bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen (vgl. Kapitel 5.1 bis 5.3). Diese Maßnahmen können jedoch erst dann planungsbezogen konkretisiert werden (oder gegebenenfalls entfallen), wenn die Ausmaße eines Vorhabens bekannt sind und über die tatsächlichen Vorkommen und Verhaltensweisen der Arten ausreichend Informationen zusammengetragen wurden, also eine vertiefende Prüfung (ASP II) erfolgt. In der Regel sind hierzu Kartierungen notwendig. Für Erfassungen, die im Rahmen einer vertiefenden Prüfung durchgeführt werden sollten, liefert der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ einheitliche Standards (vgl. Kapitel 6 in MULNV & LANUV 2017).

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrages ist eine Planung von Windenergieanlagen (WEA) am Standort Frettertal auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe (vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang II: Protokoll A einer artenschutzrechtlichen Prüfung).

Zur Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2013) vorliegende Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld der WEA-Planung ermittelt. Die Datenabfrage zur Erstellung der ASP I erfolgte vor der Aktualisierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (mit Datum vom 10.11.2017) des MULNV & LANUV (2017).

Die Datenabfrage beinhaltet vor diesem Hintergrund die zu den im Leitfaden des MKULNV & LANUV (2013) dargestellten WEA-empfindlichen Arten und den dort aufgeführten Untersuchungsräumen.

Für den UR₆₀₀₀ gibt es ernst zu nehmende Hinweise auf insgesamt fünf zu berücksichtigende WEA-empfindliche Arten. Unter Berücksichtigung der von MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen werden die Auswirkungen der Planung auf die WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie für die Zwergfledermaus überschlägig prognostiziert und bewertet.

Es kann nicht per se ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Laut MKULNV & LANUV (2013) sind die folgenden betriebsbedingten Auswirkungen von WEA im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (Rotmilan, Zwergfledermaus).

- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann (Schwarzstorch, Waldschnepfe)
- Meideverhalten, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (Schwarzstorch, Waldschnepfe)

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung (Stufe I) entspricht somit dem Fall 3 gemäß Anlage 3 der VV-Artenschutz: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Somit ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) für die WEA-Planung erforderlich. In der Regel sind hierzu nach MKULNV & LANUV (2013) sowie MULNV & LANUV (2017) detaillierte Erfassungen der relevanten Artengruppen notwendig.

Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Dortmund, den 09. August 2022


M.Sc. Biologin Sarah Wittling

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIERMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- KAISER, M. (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 15.12.2015.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT SUNDERN (2015): Flächennutzungsplan der Stadt Sundern. Sundern.